

hältnisse Europas. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 schuf den Deutschen Bund (1815 bis 1866), dessen Mitglied das Königreich Württemberg als souveräner Staat bis 1866 war. Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses fing in Württemberg der Streit über die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes an. Aber erst im Jahr 1819 kam die Verfassung zustande durch Vereinbarung zwischen dem König Wilhelm I. (1816—1864) und einer nach Ludwigsburg einberufenen Ständeversammlung. Am 25. September 1819 wurde die neue Verfassungsurkunde vom König und der Versammlung feierlich unterzeichnet und durch Königliches Manifest vom 27. September 1819 im Regierungsblatt verkündigt. Diese Verfassung ist auch heute noch in Kraft, ist indessen durch mehrere Landesgesetze, namentlich aber durch den Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich von Grund aus geändert worden. Eine einschneidende, aber nur vorübergehende Änderung hatte das Gesetz vom 1. Juli 1849 gebracht, das an die Stelle der bisherigen Ständeversammlung eine Versammlung von Vertretern des Volkes (Landesversammlung) berufen hatte, aber durch die Königliche Verordnung vom 6. November 1850 (sog. Notverordnung s. § 30, III) wieder beseitigt worden ist. Die letzte Änderung brachte das nach heißen Kämpfen zustande gekommene Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, durch welches namentlich die Vorschriften über die Bildung der Ersten und Zweiten Kammer geändert worden sind (vgl. § 14, IV). Die dringend notwendige Vereinfachung des württembergischen Verfassungsrechts, dessen verwickeltes Gefüge nach der Einverleibung Württembergs in das Deutsche Reich in einem großen Mißverhältnis zu den Aufgaben